



Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

**Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) betreffend kurzfristige Festhaltung und finanzielle Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnungsänderung VWAL betreffend kurzfristige Festhaltung und finanzielle Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Verordnungsänderung in der vorliegenden Fassung ablehnen, dies aus folgenden Gründen:

Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung durch den Bund für Kantone, die mit ausserordentlich hohen Zahlen von illegalen Grenzübertritten konfrontiert sind, ist grundsätzlich zu begrüssen. Indessen ist die aus unserer Sicht ungerechtfertigte Differenzierung zur Situation an der Ostgrenze nicht hinzunehmen. Es ist stossend, dass die neue Regelung über Pauschalbeiträge des Bundes trotz der anhaltend hohen Zahl rechtswidriger Einreisen an der Ostgrenze für den Kanton St.Gallen nicht zur Anwendung gelangen soll. Das bestehende Rückübernahmeabkommen mit Österreich sieht – anders als jenes mit Italien – nicht vor, dass Personen mit positivem Eurodac-Treffer rücküberstellt werden können, weshalb nach der österreichischen Interpretation des Rückübernahmeabkommens Rückführungen nach Österreich nicht möglich sind. Vielmehr bestehen die österreichischen Behörden auf der Durchführung von formellen Dublin-Verfahren, die zeit- und ressourcenintensiv sind. Wir fordern daher ein griffigeres Rückübernahmeabkommen mit Österreich bzw. eine finanzielle Unterstützung des Bundes unabhängig von einem bestehenden Rückübernahmeabkommen mit einem Nachbarstaat.

Eine Bewältigung der aussergewöhnlichen Zunahme der illegalen Migration in den vorhandenen Regelstrukturen ist nicht möglich. Aus der Verordnungsanpassung geht nicht hervor, welchen Anforderungen ein kantonales Ausreisezentrum genügen muss, damit

eine finanzielle Abgeltung durch den Bund in Betracht fällt. Erforderlich sind daher Vorgaben zur Ausgestaltung von kantonalen Ausreisezentren sowohl bezüglich Unterbringung als auch bezüglich Bearbeitung und Durchführung der Verfahren.

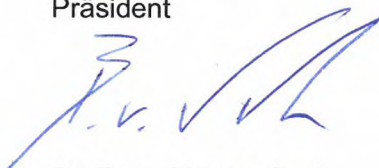
Die in Art. 15a VWWAL definierte «ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten» stützt sich auf Kriterien, die von einem Kanton weder überprüf- noch beeinflussbar sind. Erforderlich ist daher eine zahlenmässig vorgegebene Schwelle, ab der von einer «ausserordentlich hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten» auszugehen ist.

Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einer Zeit mit ausserordentlich hohen Zahlen von illegalen Grenzübertritten bei einem kantonalen Ausreisezentrum lediglich maximal die Hälfte des Pauschalbetrags nach Art. 15 Abs. 1 VZAE ausbezahlt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch